

# **Bericht**

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2021

der

Gemeinde Söhrewald

## <u>Inhaltsverzeichnis</u>

Inhaltsve	erzeichnis	2
Anlagen		3
Hinweis		3
Abkürzu	ngsverzeichnis	4
1	Prüfungsauftrag	5
2	Gegenstand der Prüfung	6
3	Art und Umfang der Prüfung	7
4	Haushaltsmäßige Abwicklung	11
4.1	Haushaltssatzung	11
4.2	Haushaltsgesamtbeträge	12
4.3	Kredite	13
4.4	Verpflichtungsermächtigungen	13
4.5	Kassenkredite	14
4.6	Steuerhebesätze	14
4.7	Stellenplan – Stellenbesetzung	14
4.8	Bericht über den Haushaltsvollzug	14
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
5.1.1	Vorjahresabschluss	15
5.1.2	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
5.1.3	Software	16
5.1.4	Jahresabschluss	16
5.1.5	Rechenschaftsbericht	17
5.1.6	Anhang	17
5.2	Internes Kontrollsystem (IKS)	18
5.3	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
5.3.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
5.3.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	20
6	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	20
6.1	Vermögens- und Kapitalstruktur	21
6.2	Ergebnisentwicklung	22
6.3	Finanz- und Liquiditätslage	23
7	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	24

## **Anlagen**

- I. Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021
- II. Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- III. Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## **Hinweis**

Der Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 2 bis 4 HGO) sind vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung gem. § 113 HGO diesem Prüfungsbericht beizufügen.

## **Abkürzungsverzeichnis**

FAG Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und

Ländern (Finanzausgleichsgesetz)

GemHVO Gemeindehaushaltsverordnung

HGB Handelsgesetzbuch

HGO Hessische Gemeindeordnung IDR Institut der Rechnungsprüfer

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

IKS internes Kontrollsystem

KVKR Kommunaler Verwaltungskontenrahmen

n.F. neue Fassung

PS Prüfungsstandard des IDW

QS Qualitätssicherungsstandards des IDW

T€ Tausend Euro

VJ Vorjahr

VV Verwaltungsvorschriften

## 1 Prüfungsauftrag

1. Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Hierzu hat er uns durch Schreiben vom 5. Dezember 2022 für die Gemeinde Söhrewald den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO mit allen Unterlagen grundsätzlich daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Söhrewald vermittelt.

Einschränkend weisen wir explizit daraufhin, dass es durch die heterogenen Bilanzierungsregelungen der öffentlichen Hand, insb. dem fehlenden Verweis in HGO sowie GemHVO auf § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB, sowie die Fortentwicklung der diesbezüglichen Auffassung im wirtschaftsprüfenden Berufsstand gemäß IDW PS 400 n.F. Tz. 26 i.V.m. A21 nicht unsere Aufgabe ist, zu beurteilen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Unser Prüfungsurteil kann sich somit lediglich auf die Einhaltung der für die Gemeinde Söhrewald geltenden gesetzlichen Vorschriften erstrecken (vgl. IDW PS 400 n.F., Tz. A34).

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

- 2. Der Bericht ist an den Fachbereich Revision des Landkreises Kassel und die Gemeinde Söhrewald gerichtet.
- 3. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten auch im Verhältnis zu Dritten die diesem Bericht als Anlagen beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017, soweit sie den Besonderen Vertragsbedingungen des Fachbereichs Revision nicht entgegenstehen.
- 4. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss als Anlagen Nr. I bis Nr. III beigefügt ist.

## 2 Gegenstand der Prüfung

5. Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat nach § 112 Abs. 1 Satz 4 HGO die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

- 1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
- 2. der Ergebnisrechnung und
- 3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
  - das Anlagevermögen,
  - die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
  - eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.
- 6. Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 25. Oktober 2022.
- 7. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.
- 8. Die gesetzlichen Vertreter sind für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

#### 3 Art und Umfang der Prüfung

9. Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO, die GemHVO und die Hinweise zur GemHVO, die vom IDR festgestellten "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen" (vgl. IDR-L 200) sowie die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, insbesondere IDW Prüfungsstandard 730 "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft".

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Kommune.

- 10. Die Prüfung umfasst auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten werden. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass
  - die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
  - der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
  - der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Söhrewald vermittelt.

Zum letztgenannten Spiegelstrich weisen wir erneut (vgl. Tz. 1) daraufhin, dass es durch die heterogenen Bilanzierungsregelungen der öffentlichen Hand, insb. dem fehlenden Verweis in HGO sowie GemHVO auf § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB, sowie die Fortentwicklung der diesbezüglichen Auffassung im wirtschaftsprüfenden Berufsstand gemäß IDW PS 400 n.F. Tz. 26 i.V.m. A21 im vorliegenden Fall nicht unsere Aufgabe war, zu beurteilen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Bis einschließlich des Jahresabschlusses 2015 konnte der sog. Beschleunigungserlass sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Prüfung der doppischen Jahresabschlüsse angewendet werden. Die darin enthaltenen Erleichterungsmöglichkeiten sind jedoch mit dem Haushaltsjahr 2016 bis auf wenige Ausnahmen entfallen.

11. Es wurde darauf geachtet, die Prüfung gemäß eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung, vorgelegter Unterlagen und analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter/innen wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Gleichwohl kann im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht ausgeschlossen werden, dass Erfassungs-, Bewertungs-, Übertragungs- oder Dokumentationsfehler unentdeckt bleiben; dies gilt auch für mögliche Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

12. Die Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses (bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang) und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes.

Aufgabe der Revision bzw. unserer Prüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu haben wir den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung sowie dem Anhang und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 der Gemeinde stichprobenweise geprüft.

- 13. Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gemeinde Söhrewald zum 31. Dezember 2020 nebst Rechenschaftsbericht. Der Entlastungsbeschluss nach § 114 Abs. 1 HGO war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht gefasst.
- 14. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister mit der Vollständigkeitserklärung vom 20. Februar 2023 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem zu prüfenden Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.
- 15. Die Buchführung des von der Gemeinde Söhrewald zum 31. Dezember 2021 erstellten Jahresabschlusses und der Rechenschaftsbericht wurden auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen geprüft.

Unsere Prüfungshandlung war darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts zu ermöglichen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind uns zur Verfügung gestellt worden. Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden von der Verwaltungsleitung bzw. den für die Buchführung verantwortlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erteilt.

## 4 Haushaltsmäßige Abwicklung

## 4.1 Haushaltssatzung

16. Von der Gemeindevertretung wurde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Beschluss vom	Genehmigung / Kenntnisn. durch Finanzaufsicht	Ende der Auslegung
Haushaltssatzung	24. Februar 2021	22. Juli 2021	13. August 2021

Vom Beginn des Berichtsjahres bis zur Bekanntmachung (Ende der Auslegungsfrist) der Haushaltssatzung war nach den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 99 HGO zu verfahren.

# 4.2 Haushaltsgesamtbeträge

## 17. Der Haushaltsplan 2021 wurde

im Ergebnishaushalt

im	order	ntlichen	Frae	hnis
<u></u>	Oluci	ILIIOITOTT	Ligo	DIIIO

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	10.181.930,00 € 10.138.114,00 € <b>43.816,00</b> €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.250,00 €
mit einem Saldo von	-1.250,00 €
mit einem <b>Überschuss</b> von im Finanzhaushalt	42.566,00 €
mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	708.115,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	513.923,00 € 792.132,00 € <b>-278.209,00</b> €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	278.209,00 € 347.416,00 € -69.207,00 €
mit einem <b>Zahlungsmittelüberschuss</b> des Haushaltsjahres von	360.699,00€

#### 4.3 Kredite

18. Gemäß § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, auf € 278.209,00 festgesetzt worden.

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Die Kreditaufnahmen entsprachen dieser Bestimmung.

Abwicklung Kreditermächtigung im Berichtsjahr 2021	€
Kreditermächtigung It. § 2 der Haushaltssatzung	278.209,00
Durch Finanzaufsicht genehmigte Kreditaufnahme	278.209,00
Kreditermächtigung im Berichtsjahr	278.209,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2019 (nur bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021)	0,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2020	267.835,00
Gesamte zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	546.044,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2019	0,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2020	3.134,88
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2021	0,00
= verbleibende Kreditermächtigung	542.909,12
- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2019	0,00
= im Folgejahr noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	542.909,12

Kredite für Umschuldungen sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

#### 4.4 Verpflichtungsermächtigungen

19. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung wurden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

#### 4.5 Kassenkredite

20. Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist It. § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 auf € 500.000,00 festgesetzt worden.

Nach einer Erklärung der Gemeinde wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite im Berichtsjahr nicht überschritten, so dass die Vorgaben der Haushaltssatzung eingehalten wurden.

Für die Inanspruchnahme des Kassenkredits wurden Zinsen i. H. v. € 0,00 bezahlt.

#### 4.6 Steuerhebesätze

21. Die Steuerhebesätze betrugen:

	2020	2021	Kreisdurchschnitt 2021
Grundsteuer A	550 v. H.	550 v. H.	562 v. H.
Grundsteuer B	650 v. H.	650 v. H.	591 v. H.
Gewerbesteuer	475 v. H.	475 v. H.	436 v. H.

#### 4.7 Stellenplan - Stellenbesetzung

22. Für das Haushaltsjahr 2021 gilt der von der Gemeindevertretung am 24. Februar 2021 beschlossene Stellenplan. Dieser gestaltet sich danach – im Vergleich zum Vorjahr – wie folgt:

	Haushaltsjahr 2020		Haushaltsjahr 2021		
	lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.	lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.	
Beamte	2,00 Stellen	2,00 Stellen	2,00 Stellen	2,00 Stellen	
Arbeitnehmer	45,94 Stellen	42,29 Stellen	49,47 Stellen	48,37 Stellen	
Insgesamt	47,94 Stellen	44,29 Stellen	51,47 Stellen	50,37 Stellen	

#### 4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug

23. Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich, d. h. mindestens zweimal, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Nach den Verwaltungsvorschriften sind die Berichte so zeitnah vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Der entsprechende Bericht für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 23. August 2021 vorgelegt.

## 5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

#### 5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 5.1.1 Vorjahresabschluss

24. Für den Vorjahresabschluss und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 haben wir am 22. Februar 2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die sich daran anschließende eigene Prüfung und Berichterstattung durch die Revision des Landkreises Kassel wurde mit Datum vom 28. März 2022 per Übersendung des Prüfungsberichtes an die Gemeinde bestätigt. Die Gemeindevertretung hat mit Datum vom 8. Juni 2022 gemäß § 113 HGO und § 114 Abs. 1 HGO den Jahresabschluss festgestellt und dem Gemeindevorstand die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 114 Abs. 2 HGO erfolgte vom 1. August bis zum 12. August 2022.

#### 5.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

25. Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchführung.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

#### 5.1.3 Software

- 26. Die Gemeinde verwendet für die Buchführung ein automatisiertes Verfahren (DV-Buchführung). Im Berichtsjahr befand sich die Finanzsoftware "CIP-KD" der Firma mps public solutions GmbH, Koblenz, in der Version 4.2.9 im Einsatz.
- 27. Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH (Member of TÜV NORD GROUP), Essen, hat das Programm geprüft und dem Zertifikat eine Geltungsdauer bis zum 30. April 2023 erteilt.

#### 5.1.4 Jahresabschluss

- 28. Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden grundsätzlich Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.
- 29. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden und entspricht weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.
- 30. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht fristgerecht am 29. November 2022.

#### 5.1.5 Rechenschaftsbericht

31. Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Rechenschaftsbericht enthält weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Darstellungen, Angaben und Erläuterungen.

Uns sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

#### 5.1.6 Anhang

- 32. Gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen ist dem Jahresabschluss als Anlage ein Anhang beizufügen. Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern sowie nach § 44 Abs. 2 GemHVO erhebliche Unterschiede zu Beträgen des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern. Ferner sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO im Anhang anzugeben:
  - die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
  - Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
  - Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
  - Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
  - Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
  - in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wurde,
  - Veränderungen der ursprünglichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
  - Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
  - eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§ 15 GemHVO),

- die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
- die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Darüber hinaus sind dem Anhang folgende Übersichten beizufügen:

- Anlagenübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht gem. § 52 GemHVO i. V. m. den Hinweisen zu § 52 GemHVO

Aus der GemHVO sowie den ergangenen Hinweisen ergeben sich weitere Verpflichtungen zur Anhangsangabe.

33. Der zur Prüfung vorgelegte Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben sowie die entsprechenden Übersichten.

#### 5.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

34. Ein funktionierendes internes Kontrollsystem zum Erkennen und zur Beurteilung von Chancen und Risiken in den Geschäftsbereichen und -feldern der Kommune senkt die Wahrscheinlichkeit (= Risiko) von unrichtigen Aussagen speziell im Jahresabschluss, welche wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune hätten. Es soll weiterhin die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlenwerke gewährleisten.

Das IKS soll den Bürgermeister bei der Aufsicht über seine Verwaltung und insbesondere die Kassen- und Rechnungslegung unterstützen sowie die Möglichkeit doloser Handlungen verhindern.

35. Als Bestandteile eines internen Kontrollsystems sind z. B. organisatorische und EDV-technische Sicherungen, Richtlinien, Regelwerke und Anweisungen, Geschäftsverteilungspläne, Kontrollen sowie Überwachungsfunktionen zu nennen, in denen bestimmte Abläufe oder Maßnahmen festgehalten sind. Beispielhaft werden nachfolgend genannt:

- Funktionstrennungen (z. B. Vieraugenprinzip, strikte Trennung von Anordnung, Feststellung und Ausführung von Vorgängen)
- Vertretungsregelungen
- Zugriffsbeschränkungen auf Daten
- Unterschriftenregelungen
- Kontrollmechanismen (Kontenabstimmungen, Soll-Ist-Vergleiche)
- Informationssystem (z. B. Vorlage von Tagesabschlüssen an Bürgermeister)
- Forderungsmanagement
- Schutzvorrichtungen (z. B. Tresore, Alarmeinrichtungen)
- Bankvollmachten
- Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung
- Vorlage von Saldenbestätigungen
- Beachtung von Vergaberichtlinien

Gemäß der Aussage in der uns vorliegenden Vollständigkeitserklärung lagen seitens der Gemeinde sowohl am Abschlussstichtag als auch aktuell keine Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vor.

Eine Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgte stichprobenweise im Rahmen der Jahresabschluss-, Kassen- und technischen Prüfung.

#### 5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

#### 5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

36. Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den relevanten Vorschriften der HGO sowie der GemHVO entspricht.

Der Rechenschaftsbericht gibt grundsätzlich ein zutreffendes Bild von der allgemeinen Lage der Gemeinde Söhrewald und enthält die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung.

#### 5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

37. Dem Grundsatz des § 41 GemHVO folgend wurden Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO, angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigen beizulegenden Wert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den voraussichtlichen Rückzahlungsbeträgen passiviert.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Aus- und Einzahlungen des Abschlussjahres gebildet, die wirtschaftlich folgenden Rechnungsperioden zuzuordnen sind.

Für weitergehende Erläuterungen zu den Bewertungsgrundlagen wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen.

#### 6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

38. Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Posten der jeweiligen Rechnungen nach kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Dabei beschränken wir uns auf eine kurze Entwicklungsanalyse.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. Ziffer 1 der VV zu § 50 GemHVO dem als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten Anhang zu entnehmen. Gleiches gilt für die Abweichungen zur vorhergehenden Rechnung gemäß § 44 GemHVO.

Die nach den verbindlichen Mustern der GemHVO erstellte Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sind unserem Bericht als Anlagen beigefügt.

## 6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

39. Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Vermögensstruktur	202	1	2020	0	Vergl Ifd. Jal	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.368	6,6	1.421	6,9	-53	-3,7
Sachanlagen	14.747	71,1	14.918	72,0	-171	-1,1
Finanzanlagen	2.074	10,0	2.069	10,0	5	0,2
Anlagevermögen	18.189	87,8	18.408	88,8	-219	-1,2
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	960	4,6	1.009	4,9	-49	-4,9
Liquide Mittel	1.544	7,4	1.278	6,2	266	20,8
Umlaufvermögen	2.504	12,1	2.287	11,0	217	9,5
Rechnungsabgrenzungsposten	34	0,2	35	0,2	-1	-2,9
	20.727	100,0	20.730	100,0	-3	0,0
Kapitalstruktur						
Netto-Position	4.388	21,2	4.388	21,2	0	0,0
Rücklagen, Sonderrücklagen und Stiftungskaüital	798	3,9	136	0,7	662	486,8
Ergebnisvortrag	-15	-0,1	-161	-0,8	146	90,7
Jahresüberschuss	247	1,2	808	3,9	-561	-69,4
Eigenkapital	5.418	26,1	5.171	24,9	247	4,8
-						
Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen usw.	5.411	26,1	5.624	27,1	-213	-3,8
Sonderposten für den Gebührenausgleich	347	1,7	210	1,0	137	65,2
Sonderposten	5.758	27,8	5.834	28,1	-76	-1,3
Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	2.370	11,4	2.223	10,7	147	6,6
Sonstige Rückstellungen	120	0,6	100	0,5	20	20,0
Rückstellungen	2.490	12,0	2.323	11,2	167	7,2
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	4.047	19,5	4.276	20,6	-229	-5,4
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	6	0,0	17	0,1	-11	-64,7
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen u.						
-zuschüssen sowie -beiträgen	0	0,0	1	0,0	-1	-100,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40	0,2	164	0,8	-124	-75,6
Verbindlichkeiten aus Steuern u. steuerlichen Abgaben	0	0,0	1	0,0	-1	-100,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		·		·		
und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	303	1,5	332	1,6	-29	-8,7
Sonstige Verbindlichkeiten	1.870	9,0	1.865	9,0	5	0,3
Verbindlichkeiten	6.266	30,2	6.656	32,1	-390	-5,9
Rechnungsabgrenzungsposten	795	3,8	746	3,6	49	6,6
	20.727	100,0	20.730	100,0	-3	0,0
		,		,		<i>,</i>

<u>Hinweis</u>: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich

## 6.2 Ergebnisentwicklung

40. Die Ergebnisentwicklung im Vergleich zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

	20 T€	21 %	20 T€	)20 %	Ver T€	Vergleich T€ %		
Privatrechtliche Entgelte	23	0,2	23	0,2	0	0,0		
Öffentlich-rechtliche Entgelte Kostenersatzleistungen und	1.408	13,6	1.431	14,0	-23	-1,6		
-erstattungen Bestandsveränderungen u. aktiv.	258	2,5	265	2,6	-7	-2,6		
Eigenleistungen	1	0,0	1	0,0	0	0,0		
Steuern, steuerähnliche Erträge Erträge aus Transferleistungen	5.023 187	48,5 1,8	4.643 182	45,3 1,8	380 5	8,2 2,7		
Erträge aus Zuweisungen,								
Zuschüssen für lfd. Zwecke Erträge aus der Auflösung von	2.670	25,8	2.740	26,7	-70	-2,6		
Sonderposten	503	4,9	477	4,7	26	5,5		
Sonstige ordentliche Erträge	275	2,7	495	4,8	-220	-44,4		
Summe der ordentlichen Erträge	10.348	100,0	10.257	100,0	91	0,9		
Personalaufwendungen	2.981	30,2	2.923	31,4	58	2,0		
Versorgungsaufwendungen Aufwendungen für Sach- u.	307	3,1	333	3,6	-26	-7,8		
Dienstleistungen	1.501	15,2	1.225	13,1	276	22,5		
Abschreibungen Aufwendungen für Zuweisungen	963	9,8	931	10,0	32	3,4		
und Zuschüsse Steueraufwendungen, gesetzliche	852	8,6	842	9,0	10	1,2		
Umlagen	3.246	32,9	3.060	32,8	186	6,1		
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5	0,1	3	0,0	2	66,7		
Summe der ordentlichen Aufwendungen	9.855	100,0	9.317	100,0	538	5,8		
Verwaltungsergebnis	493	199,6	940	116,3	-447	-47,6		
		199,0		110,3				
Finanzerträge Zinsen und andere	47		15		32	213,3		
Finanzaufwendungen Finanzergebnis	115	27.5	133	-14,6	-18	-13,5 <b>42,4</b>		
	-68	-27,5	-118	-	50	·		
Ordentliches Ergebnis	425	172,1	822	101,7	-397	-48,3		
Außerordentliche Erträge Außerordentliche Aufwendungen	220 398		2 16		218 382	10.900,0 2.387,5		
Außerordentliches Ergebnis	-178	-72,1	-14	-1,7	-164	-1171,4		
Jahresergebnis	247	100,0	808	100,0	-561	-69,4		

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

Die Angaben in Prozent bei dem Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis, ordentlichen Ergebnis sowie außerordentlichen Ergebnis beziehen sich auf das Jahresergebnis.

## 6.3 Finanz- und Liquiditätslage

## 41. Die Finanz- und Liquiditätslage stellt sich wie folgt dar:

	lst	lst	Vergleich
	2021	2020	2021/2020
	T€	T€	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.854	9.550	3,2
Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	8.659	8.475	2,2
Zahlungsmittel aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.195	1.075	11,2
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	385	178	116,3
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	954	890	7,2
Zahlungsmittel aus Investitionstätigkeit	-569	-712	20,1
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3	654	-99,5
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	359	397	-9,6
Zahlungsmittel aus Finanzierungstätigkeit	-356	257	-238,5
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	459	450	2,0
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	462	462	0,0
<u> </u>			0,0
Zahlungsmittel aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-3	-12	75,0
Zahlungsmittel des Haushaltsjahres	267	608	-56,1
Zahlungsmittel am Anfang des Haushaltsjahres	1.278	670	90,7
Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres	1.545	1.278	20,9

<u>Hinweis:</u> Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

#### 7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

42. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 20. Februar 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### "BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeinde Söhrewald

#### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Gemeinde Söhrewald** – bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen sowie § 112 HGO.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 128 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Bundeslandes Hessen und § 112 HGO in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 128 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- viehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.

#### SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Söhrewald für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO, entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO, entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Würzburg, 20. Februar 2023

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft

(Weisbach) Wirtschaftsprüfer (Mertens) Wirtschaftsprüfer"

- 43. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).
- 44. Nach § 113 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision (bzw. analog unserem vorliegenden Prüfungsbericht) vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Gemeindevorstands ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Würzburg, 20. Februar 2023

WIRTSCHAFTS PRÜFUNGS-GESELLSCHAF Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft

(weisbach) Wirtschaftsprüfer (Mertens) Wirtschaftsprüfer

# Anlagenverzeichnis

	Anlage Nr.
Vermögensrechnung 2021	1
Ergebnisrechnung 2021	II
Finanzrechnung 2021	111
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Gemeinde Söhrewald

Vermögensrechnung 2021



# Vermögensrechnung (Bilanz) 2021 Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

		Ergebnis	Ergebnis
Nr.	Bezeichnung	2021	2020
1	2	3	4
Aktiva	Automorphism	40 400 275 50	40 400 242 67
1	Anlagevermögen	18.189.375,59	18.408.343,67
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.368.266,47	1.421.029,86
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	769.242,74	824.733,77
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	599.023,73	596.296,09
1.2	Sachanlagen	14.747.360,78	14.918.595,72
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	2.081.182,59	2.149.734,48
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	2.507.705,62	2.562.626,70
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	7.967.651,27	8.545.410,17
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	172.796,71	195.835,40
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	437.131,49	481.773,49
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.580.893,10	983.215,48
1.3	Finanzanlagen	2.073.748,34	2.068.718,09
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	2.018.852,60	2.017.882,60
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	54.525,74	50.465,49
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	370,00	370,00
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00
2	Umlaufvermögen	2.504.299,51	2.287.171,71
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	959.755,89	1.009.049,33
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, und -zuschüssen und	413.115,94	560.612,93
	Investitionsbeiträgen		
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	229.990,11	158.684,06
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.730,00	5.555,76
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis	0,00	0,00
	besteht, und Sondervermögen		
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	313.919,84	284.196,58
2.4	Flüssige Mittel	1.544.543,62	1.278.122,38
3	Rechnungsabgrenzungsposten	33.791,94	34.752,59
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Summe Aktiva	20.727.467,04	20.730.267,97



# Vermögensrechnung (Bilanz) 2021 Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Nr. Bezeichnung		Ergebnis 2020
5	6	7	8
Passiva 1	Eigenkapital	5.417.848,04	5 170 900 20
1.1		•	5.170.809,29
1.1	Netto-Position	4.388.214,61	4.388.214,61
1.2.1	Rücklagen, Sonderrücklagen und Stiftungskapital	798.080,40	136.112,34
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	798.080,40	136.112,34
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 0,00	0,00
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital  Ergebnisverwendung	231.553,03	646.482,34
1.3.1		-15.485,72	-161.390,41
1.3.1.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-15.485,72	-161.390,41
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren  Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	247.038,75	807.872,75
1.3.2.1	·	424.565.01	•
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag  Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	,-	822.258,40
2	Ť .	-177.526,26 <b>5.757.990,76</b>	-14.385,65
2.1	Sonderposten Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	5.410.832,30	5.834.121,11 5.623.950,06
2.1.1		2.363.454,29	2.579.135,77
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	·	•
		82.244,85	86.933,49
2.1.3 <b>2.2</b>	Investitionsbeiträge	2.965.133,16	2.957.880,80
2.2	Sonderposten für Umlann nach S.50 Abs. 3.5AC	347.158,46	210.171,05
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG Sonstige Sonderposten	0,00 0,00	0,00 0,00
3	Rückstellungen	2.490.620,83	2.322.934,00
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.370.384,83	2.222.698,00
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	120.236,00	100.236,00
4	Verbindlichkeiten	6.266.251,46	6.655.962,63
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	4.046.761,75	4.276.167,52
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.046.761,75	4.276.167,52
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
-	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	6.391,11	17.256,01
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und	•	1.250,00
	-zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	-,	1,55
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.096,76	164.349,59
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00	149,69
4.1	verbilitäliciikeiten aus Steuern und steueranniicnen Abgaben	0,00	149,



# Vermögensrechnung (Bilanz) 2021

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020
5	6	7	8
Passiva			
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen eine	302.762.54	331.993,11
	Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	"""	301.300,11
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	1.870.239,30	1.864.796,71
5	Rechnungsabgrenzungsposten	794.755,95	746.440,94
A	Summe Passiva	20.727,467,04	20.730.267,97

<sup>\*\*\*</sup> Ende der Liste "Vermögensrechnung (Bilanz)" \*\*\*

Söhrewald, 25. Oktober 2022

Ort / Datum



Der Gemeindevorstand

(Unterschrift) Eberwein, Bürgermeister Gemeinde Söhrewald

Ergebnisrechnung 2021

11



## Ergebnisrechnung 2021 Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des	Ergebnis des Haus- haltsjahres	Vergleich fortge- schriebener Ansatz / Ergebnis
	T TO THOSE		2020	Haushalts-	2021	des Haus-
				jahres 2021		haltsjahres (Sp. 5 ./. Sp. 6)
				2021		(0p. 0 ./. 0p. 0)
			- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1.	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	22.992,50	19.800,00	23.399,17	-3.599,17
2.	51	Offentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.431.108,16	1.408.651,00	1.407.581,61	1.069,39
3.		Kostenersatzleistungen und -erstattungen	265.137,53	390.688,00	258.105,83	132.582,17
4.	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	261,25	400,00	478,50	-78,50
5.	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen	4.643.423,57	4.828.996,00	5.023.582,56	-194.586,56
6.	547	Umlagen Erträge aus Transferleistungen	182.409,01	215.243,00	186.867,79	28.375,21
7.		Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und	2.739.845.32	2.619.853,00	2.670.223,78	-50.370,78
7.		allgemeine Umlagen	2.733.043,32	2.019.033,00	2.070.223,70	-50.570,76
8.	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen,	477.108,42	434.694,00	503.307,49	-68.613,49
		-zuschüssen und Investitionsbeiträgen				
9.	53	Sonstige ordentliche Erträge	494.610,89	247.770,00	274.813,68	-27.043,68
10.		Summe der ordentlichen Erträge (Positionen 1 bis 9)	10.256.896,65	10.166.095,00	10.348.360,41	-182.265,41
11.		Personalaufwendungen	-2.923.078,59	-3.224.721,00	-2.981.187,68	-243.533,32
	0-643,64 7-65					
12.		Manager in constitution of the constitution of	222 042 00	474 720 00	200 704 05	124 004 05
13.		Versorgungsaufwendungen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-333.042,86 -1.224.598,85	-171.730,00 -1.510.395,00	-306.724,65 -1.501.010,53	134.994,65 -9.384,47
13.	69	Adiwerladingen idi Sacir-dila biensileistangen	-1.224.590,05	-1.510.595,00	-1.501.010,55	-9.364,47
14.		Abschreibungen	-931.314,43	-944.634,00	-963.230,31	18.596,31
15.		Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere	-841.558,63	-910.854,00	-852.415,34	-58.438,66
		Finanzaufwendungen		, , , ,	.,	
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen	-3.060.171,15	-3.258.901,00	-3.245.976,04	-12.924,96
		Umlageverpflichtungen				
17.	72	Transferaufwendungen	-460,00	-810,00	-460,00	-350,00
18.	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.970,43	-3.332,00	-4.596,82	1.264,82
19.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Positionen 11 bis 18)	-9.317.194,94	-10.025.377,00	-9.855.601,37	-169.775,63
20.	=	Verwaltungsergebnis (Position 10 ./. Position 19)	939.701,71	140.718,00	492.759,04	-352.041,04
21.	56,57	Finanzerträge	15.143,61	15.835,00	47.122,36	-31.287,36
22.		Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-132.586,92	-112.737,00	-115.316,39	2.579,39
23.		Finanzergebnis (Position 21 ./. Position 22)	-117.443,31	-96.902,00	-68.194,03	
24.		Ordentliches Ergebnis (Position 20 und Position 23)	822.258,40	43.816,00	424.565,01	-380.749,01
25.	59	Außerordentliche Erträge	1.751,65	0,00	220.393,01	-220.393,01
26.		Außerordentliche Aufwendungen	-16.137,30	-1.250,00	-397.919,27	396.669,27
27.		Außerordentliches Ergebnis (Position 25 ./. Position 26)  Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Position 24 und	-14.385,65	-1.250,00	-177.526,26	
28.		Position 27)	807.872,75	42.566,00	247.038,75	-204.472,75
29.	95	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	837.213,13	915.376,00	930.519,17	-15.143,17
30.	96	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	-837.213,13	-915.376,00	-930.519,17	15.143,17
31.		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Position 29 ./. Position 30)	0,00	0,00	0,00	0,00
32.		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	807.872,75	42.566,00	247.038,75	-204.472,75

<sup>\*\*\*</sup> Ende der Liste "Ergebnisrechnung" \*\*\*

Gemeinde Söhrewald

Finanzrechnung 2021





# Finanzrechnung 2021

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

			Ergebnis	Fortge-	Ergebnis	Vergleich
			des	schriebener	des Haus-	fortge-
Nr.		Bezeichnung	Vorjahres	Ansatz	haltsjahres	schriebener
				des Haushalts-		Ansatz / Ergebnis
				jahres		des Haus-
				,		haltsjahres
			2020	2021	2021	(Sp. 4 ./. Sp. 5)
1	040	2	3	40,000,00	5	6
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	23.064,62	19.800,00	20.914,14	-1.114,14
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.391.978,74	1.452.600,00	1.513.186,00	-60.586,00
3 4	812	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	282.330,81 4.669.712,65	390.688,00	267.958,10	122.729,90
	814	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen		4.828.996,00	4.858.078,80	-29.082,80
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	182.409,01	215.243,00	186.867,79	28.375,21
6	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.855.879,32	2.738.553,00	2.791.589,78	-53.036,78
7	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	14.104,98	15.835,00	27.348,49	-11.513,49
8	813,828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche	130.552,19	140.220,00	187.991,17	-47.771,17
		Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeiten ergeben				
9	=	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	9.550.032,32	9.801.935,00	9.853.934,27	-51.999,27
10	830	Personalauszahlungen	-2.839.981,04	-3.224.721,00	-2.965.941,91	-258.779,09
11	831	Versorgungsauszahlungen	-70.227,40	-70.870,00	-97.705,71	26.835,71
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.268.953,22	-1.510.395,00	-1.383.088,62	-127.306,38
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	-460,00	-810,00	-320,00	-490,00
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-909.137,27	-910.854,00	-736.071,59	-174.782,41
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-3.246.477,87	-3.258.901,00	-3.249.350,62	-9.550,38
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-120.547,74	-112.737,00	-125.366,28	12.629,28
17	837,848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-19.009,08	-4.532,00	-100.900,06	96.368,06
18	=	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis	-8.474.793,62	-9.093.820,00	-8.658.744,79	-435.075,21
		17)				
19	=	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender	1.075.238,70	708.115,00	1.195.189,48	-487.074,48
		Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./. Nr. 18)				
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	176.659,79	484.423,00	242.948,16	241.474,84
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagenvermögens	1.875,00	301.000,00	141.654,92	159.345,08
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	178.534,79	785.423,00	384.603,08	400.819,92
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-98.822,82	-67.000,00	-51.066,51	-15.933,49
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-677.521,71	-1.383.685,68	-781.865,57	-601.820,11
26		Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und	-104.492,74	-196.203,36	-113.715,33	-82.488,03
-		immaterielle Anlagevermögen	,,,,,		2 2,20	
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-9.270,09	-4.982,00	-7.499,54	2.517,54
28	=	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-890.107,36	-1.651.871,04	-954.146,95	-697.724,09
29	=	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus	-711.572,57	-866.448,04	-569.543,87	-296.904,17
		Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./. Nr. 28)	,		2	, , , , , ,
30	=	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	363.666,13	-158.333,04	625.645,61	-783.978,65
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und	653.546,00	278.209,00	3.134,88	275.074,12
		wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				



# Finanzrechnung 2021

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und	-396.843,76	-347.416,00	-358.638,08	11.222,08
		wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
33	=	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus	256.702,24	-69.207,00	-355.503,20	286.296,20
		Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./. 32)				
34	=	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des	620.368,37	-227.540,04	270.142,41	-497.682,45
		Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)				
35	829	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel,	450.246,20	400,00	458.764,25	-458.364,25
		Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von				
		Kassenkrediten)				
36	849	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung	-462.190,94	0,00	-462.485,42	462.485,42
		von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)				
37	=	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus	-11.944,74	400,00	-3.721,17	4.121,17
		haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35./. Nr. 36)				
38		Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	669.698,75	1.278.122,00	1.278.122,38	-0,38
39	=	Veränderung des Bestandes aus Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	608.423,63	-227.140,04	266.421,24	-493.561,28
40	=	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und	1.278.122,38	1.050.981,96	1.544.543,62	-493.561,66
		Nr. 39)				
				,		

<sup>\*\*\*</sup> Ende der Liste "Finanzrechnung" \*\*\*

# Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

#### Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die "Sämtlichen Auftragsbedingungen".

# A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfunggrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

#### B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

#### C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden ("Auftraggeberinformationen"), müssen vollständig sein.

#### D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

#### E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

#### F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

#### G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können ("personenbezogene Daten"), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

#### H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

#### I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Reg-lungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

#### J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland

## Allgemeine Auftragsbedingungen

für

#### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte k\u00f6nnen nur dann Anspr\u00fcche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftspr\u00fcfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdr\u00fccklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Anspr\u00fcche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegen\u00fcber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden T\u00e4tigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, K\u00f6rperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Verm\u00f6gensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch f\u00fcr
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
  - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.